
Datum: 09.08.2022
Gericht: Landgericht Bielefeld
Spruchkörper: 23. Zivilkammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 23 T 379/22
ECLI: ECLI:DE:LGBI:2022:0809.23T379.22.00

Tenor:

Die Beschwerden werden als unzulässig verworfen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 610.000,- € festgesetzt.

Gründe

1

Die Beschwerden waren als unzulässig zu verwerfen. Der Schuldnerin fehlt die Fähigkeit, das Verfahren in eigener Person zu führen; der Beschwerdeführer zu 2) ist nicht beschwerdeberechtigt. 2

1) Die Schuldnerin stand nach § 53 ZPO einer nicht prozessfähigen Person gleich und war damit nicht berechtigt, das Verfahren in eigener Person zu führen. Nachdem der Beteiligte zu 3) in den Prozess eingetreten ist, steht ihm allein die Einlegung von Rechtsmitteln zu. 3

Mit Beschluss vom 17.06.2022 hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen als Betreuungsgericht den Beteiligten zu 3) im Wege der einstweiligen Anordnung zum Betreuer der Schuldnerin unter anderem mit den Aufgabenkreisen "Vertretung in gerichtlichen Verfahren" und "Widerruf der Vorsorgevollmacht zu Gunsten des Beschwerdeführers zu 2)" bestellt. Mit Schreiben vom 28.06.2022 (Bl. 28.06.2022) hat der Beteiligte zu 3) gegenüber dem Amtsgericht angezeigt, dass er als Betreuer der Schuldnerin die alleinige Vertretung in dem Versteigerungsverfahren übernimmt. 4

Aufgrund des Widerrufs der Vorsorgevollmacht lag auch kein Fall des § 51 Abs. 3 ZPO vor, in dem § 53 ZPO keine Anwendung findet. Der Beteiligte zu 3) hatte die Vorsorgevollmacht mit Schreiben vom 21.06.2022, das am 22.06.2022 in den Briefkasten des Beschwerdeführers zu 2) eingelegt wurde, wirksam widerrufen. Sie war von dem Aufgabenbereich des Beteiligten zu 3) gedeckt und ist dem Beschwerdeführer zugegangen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf 5

ist für dessen Wirksamkeit nicht erforderlich. Entgegen der Ansicht der Schuldnerin war die Widerrufserklärung auch hinreichend bestimmt. So wurden sämtliche Vorsorgevollmachten widerrufen und - wie durch das Herausgabeverlangen deutlich wird - insbesondere die notarielle Vollmacht vom 04.07.2012. § 174 BGB ist auf die gesetzliche Vertretung durch den Betreuer nicht anwendbar, im Übrigen hat das Amtsgericht den Beststellungsbeschluss vom 17.06.2022 sowohl dem Beschwerdeführer zu 2) - als damaligem Bevollmächtigten der Schuldnerin - zugestellt, als auch eine Durchschrift der zuständigen Rechtspflegerin Beimann zur Kenntnis gereicht (Bl. 311 d.A.). Der so erfolgte Widerruf hat das Erlöschen der Vollmacht zur Folge, ohne dass dies rückgängig gemacht werden könnte. Selbst wenn auf eine Beschwerde hin die Betreuerbestellung oder jedenfalls der Aufgabenkreis des Vollmachtwiderrufs aufgehoben würde, würde dies die Wirksamkeit des Widerrufs nicht berühren (BGH, Beschluss vom 28.7.2015 – XII ZB 674/14).

2) Hinsichtlich der Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2) mangelt es an der erforderlichen Beschwerdeberechtigung i.S.v. § 97 ZVG. Der Beschwerdeführer zu 2) ist weder Ersterer, noch zahlungspflichtiger Dritter noch Beteiligter (§ 97 Abs. 1 Satz 1 ZVG). Nach § 9 ZVG gelten als Beteiligte im Zwangsversteigerungsverfahren, außer dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner: 1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, 2. diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Miet- oder Pachtrecht, auf Grund dessen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft machen. 6

Der Beschwerdeführer zu 2) beruft sich auf zwei schuldrechtliche Forderungen gegen die Schuldnerin. Er wird hierdurch weder zum betreibenden Gläubiger noch handelt es sich bei den etwaigen Forderungen um Rechte oder Ansprüche i.S.v. § 9 Nr. 1 und Nr. 2 ZVG. 7

Rechtsmittelbelehrung: 8

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr gegeben. 9